



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 28. November 2022
(OR. en)

**Interinstitutionelles Dossier:
2021/0424 (COD)**

15096/21
ADD 1 REV 1

ENER 561
ENV 1013
CLIMA 456
IND 388
RECH 568
COMPET 915
ECOFIN 1257
CODEC 1662
IA 209

VORSCHLAG

Nr. Komm.dok.:	COM(2021) 804 final/2 - ANNEXES 1 to 4
Betr.:	ANHÄNGE des Vorschlags für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Binnenmärkte für erneuerbare Gase und Erdgas sowie für Wasserstoff

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2021) 804 final/2 - ANNEXES 1 to 4.

Anl.: COM(2021) 804 final/2 - ANNEXES 1 to 4



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 23.11.2022
COM(2021) 804 final/2

ANNEXES 1 to 4

CORRIGENDUM

This document corrects document COM (2021) 804 final of 15.12.21

ANNEXES 1 to 4

Concerns all language versions.

The text shall read as follows:

ANHÄNGE

des

**Vorschlags für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates
über die Binnenmärkte für erneuerbare Gase und Erdgas sowie für Wasserstoff**

{SEC(2021) 431} - {SWD(2021) 455} - {SWD(2021) 456} - {SWD(2021) 457} -
{SWD(2021) 458}

ANHANG I
LEITLINIEN FÜR

1. ZU VERÖFFENTLICHENDE INFORMATIONEN ZUR METHODE FÜR DIE FESTSETZUNG DER REGULIERTEN ERLÖSE DES FERNLEITUNGSNETZBETREIBERS

Die folgenden Informationen sind vor dem Tarifzeitraum von der Regulierungsbehörde oder dem Fernleitungsnetzbetreiber zu veröffentlichen, was von der Regulierungsbehörde bestimmt wird.

Diese Informationen sind für Fernleitungstätigkeiten getrennt vorzulegen, wenn der Fernleitungsnetzbetreiber Teil einer größeren wirtschaftlichen Einheit oder Holding-Struktur ist.

1. Die für die Berechnung, Festlegung und Genehmigung der einzelnen Bestandteile der Methode zuständige Stelle.
2. Eine Beschreibung der Methode, darunter mindestens:
 - a) die Gesamtmethode, z. B. Revenue-Cap-Methode, hybride Methode, Kostenaufschlagsmethode oder Tarif-Benchmarking;
 - b) die Methode zur Bestimmung des regulierten Anlagevermögens (RAB), darunter:
 - i) die Methode zur Bestimmung des Anfangswerts (Eröffnungswerts) der Vermögenswerte bei Beginn der Regulierung und bei Einbeziehung neuer Vermögenswerte in das regulierte Anlagevermögen;
 - ii) die Methode zur Neubewertung von Vermögenswerten;
 - iii) Erläuterungen zur Entwicklung der Vermögenswerte;
 - iv) Behandlung stillgelegter Anlagen;
 - v) auf das regulierte Anlagevermögen angewandte Abschreibungsmethode, einschließlich Änderungen der Werte;
 - c) die Methode zur Bestimmung der Kapitalkosten;
 - d) die Methode zur Bestimmung der Gesamtausgaben (TOTEX) oder, soweit relevant, der Betriebsausgaben (OPEX) und der Investitionsausgaben (CAPEX);
 - e) soweit relevant, die Methode zur Bestimmung der Kosteneffizienz;
 - f) die Methode zur Bestimmung der Inflation;
 - g) soweit relevant, die Methode zur Festsetzung von Prämien und Anreizen;

- h) nicht beeinflussbare Kosten;
- i) soweit relevant, innerhalb der Holding-Struktur erbrachte Dienstleistungen.

3. Die Werte der in der Methode genutzten Parameter

- a) die detaillierten Werte der Parameter, die Teil der Eigenkapital- und Fremdkapitalkosten oder der gewichteten durchschnittlichen Kapitalkosten sind, in Prozent;
- b) Abschreibungszeiträume in Jahren, getrennt für Rohrleitungen und Kompressoren;
- c) Änderungen des Abschreibungszeitraums oder bei der Beschleunigung der Abschreibung auf Vermögenswerte;
- d) Effizienzziele in Prozent;
- e) Inflationsindizes;
- f) Aufschläge und Anreize.

4. Die bei der Festlegung der zulässigen Erlöse oder der Zielerlöse angewandten Werte der Kosten und Ausgaben für Folgendes in der Landeswährung und in Euro:

- a) das regulierte Anlagevermögen, je Art des Vermögenswerts, aufgeschlüsselt für jedes Jahr bis zur vollständigen Abschreibung, darunter:
- b) Investitionen, die das regulierte Anlagevermögen ergänzen, je Art des Vermögenswerts;
- c) die Abschreibung nach Art des Vermögenswerts bis zur vollständigen Abschreibung der Vermögenswerte;
- d) die Kapitalkosten einschließlich Eigenkapitalkosten und Fremdkapitalkosten;
- e) die Betriebsausgaben;
- f) Aufschläge und Anreize, aufgeschlüsselt nach Posten.

5. Finanzielle Indikatoren für den Fernleitungsnetzbetreiber. Ist der Fernleitungsnetzbetreiber Teil einer größeren Holding-Struktur oder Gesellschaft, sind diese Werte separat für den Fernleitungsnetzbetreiber bereitzustellen, darunter:

- a) Ergebnis vor Zinsen, Steuern, Abschreibungen auf Sachanlagen und Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände (EBITDA)
- b) Ergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT);
- c) Kapitalrendite I (ROA) = $\text{EBITDA} / \text{RAB}$;
- d) Kapitalrendite II (ROA) = EBIT / RAB ;
- e) Eigenkapitalrendite (ROE) = $\text{Gewinn} / \text{Eigenkapital}$;
- aa) Kapitalertrag (ROCE);
- bb) Verschuldungsquote;
- cc) $\text{Nettoverschuldung} / (\text{Nettoverschuldung} + \text{Eigenkapital})$;
- dd) $\text{Nettoverschuldung} / \text{EBITDA}$.

Die Regulierungsbehörde oder der Fernleitungsnetzbetreiber muss ein vereinfachtes Tarifmodell vorlegen, das die disaggregierten Parameter und Werte der Methode

enthält und es ermöglicht, die Berechnung der zulässigen Erlöse oder der Zielerlöse des Fernleitungsnetzbetreibers nachzuvollziehen.

↓ 715/2019 (angepasst)

~~Fernleitungsnetzbetreiber betreffende Dienstleistungen für den Zugang Dritter~~

~~1. Die Fernleitungsnetzbetreiber bieten verbindliche und unterbrechbare Dienstleistungen bis hin zu einer Mindestperiode von einem Tag an.~~

~~2. Harmonisierte Transportverträge und gemeinsame Netzkodizes werden so konzipiert, dass der Handel und die Wiederverwendung von Kapazitäten, die von den Netznutzern kontrahiert wurden, erleichtert werden, ohne dass die Kapazitätsfreigabe behindert wird.~~

~~3. Die Fernleitungsnetzbetreiber konzipieren Netzkodizes und harmonisierte Verträge im Anschluss an eine angemessene Konsultation der Netznutzer.~~

~~4. Die Fernleitungsnetzbetreiber führen standardisierte Verfahren für die Nominierung und Renominierung ein. Sie entwickeln Informationssysteme und elektronische Kommunikationsmittel, um den Netznutzern geeignete Daten bereitzustellen und Transaktionen, wie z. B. Nominierungen, die Kapazitätskontrahierung und die Übertragung von Kapazitätsrechten zwischen Netznutzern, zu vereinfachen.~~

~~5. Die Fernleitungsnetzbetreiber harmonisieren formalisierte Anfrageverfahren und Antwortzeiten gemäß der besten Branchenpraxis, um die Antwortzeiten zu minimieren. Sie stellen spätestens ab dem 1. Juli 2006 nach Konsultation der maßgeblichen Netznutzer bildschirmgestützte Online-Kapazitätsbuchungs- und bestätigungssysteme sowie Nominierungs- und Renominierungsverfahren bereit.~~

~~6. Die Fernleitungsnetzbetreiber stellen den Netznutzern keine separaten Gebühren für Informationsanfragen und für Transaktionen in Rechnung, die mit ihren Transportverträgen zusammenhängen und gemäß Standardregeln und -verfahren durchgeführt werden.~~

~~7. Informationsanfragen, bei denen außergewöhnliche oder übermäßige Kosten anfallen, etwa für Durchführbarkeitsstudien, können separat in Rechnung gestellt werden, sofern die Aufwendungen ordnungsgemäß nachgewiesen werden können.~~

~~8. Die Fernleitungsnetzbetreiber arbeiten mit anderen Fernleitungsnetzbetreibern bei der Koordinierung der Wartung ihrer jeweiligen Netze zusammen, um Unterbrechungen der Fernleitungsdienstleistungen für die Netznutzer und die Fernleitungsnetzbetreiber in anderen Gebieten möglichst gering zu halten und um hinsichtlich der Versorgungssicherheit, einschließlich des Transits, gleiche Nutzeffekte zu gewährleisten.~~

~~9. Die Fernleitungsnetzbetreiber veröffentlichen mindestens einmal jährlich bis zu einem vorher festgelegten Termin alle geplanten Wartungszeiträume, die sich auf die aus den Transportverträgen resultierenden Rechte der Netznutzer auswirken könnten, und die entsprechenden betriebsbezogenen Informationen mit einer angemessenen Vorlaufzeit. Dazu gehört die zügige und diskriminierungsfreie Veröffentlichung von Änderungen der geplanten Wartungszeiträume und die Bekanntgabe ungeplanter Wartungsarbeiten, sobald der Fernleitungsnetzbetreiber von diesen Kenntnis hat. Während der Wartungszeiträume veröffentlichen die Fernleitungsnetzbetreiber regelmäßig aktualisierte Informationen über die Einzelheiten der Wartungsarbeiten, ihre voraussichtliche Dauer und Auswirkung.~~

644. Die Fernleitungsnetzbetreiber führen ein Tagesprotokoll über die tatsächlichen Wartungsarbeiten und die eingetretenen Lastflussunterbrechungen, das sie der zuständigen Behörde auf Anfrage zur Verfügung stellen. Auf Anfrage werden

Informationen auch den von einer Unterbrechung Betroffenen zur Verfügung gestellt.

2. FERNLEITUNGSNETZBETREIBER BETREFFENDE GRUNDSÄTZE DER KAPAZITÄTSZUWEISUNGSMECHANISMEN UND ENGPASSMANAGEMENTVERFAHREN UND IHRE ANWENDUNG BEI VERTRAGLICH BEDINGTEN ENGPÄSSEN

2.1. Fernleitungsnetzbetreiber betreffende Grundsätze der Kapazitätszuweisungsmechanismen und der Engpassmanagementverfahren

1. Kapazitätszuweisungsmechanismen und Engpassmanagementverfahren erleichtern die Entwicklung des Wettbewerbs und den liquiden Kapazitätshandel und sind mit Marktmechanismen, einschließlich der Spotmärkte und Trading Hubs, vereinbar. Sie sind flexibel und können sich an sich verändernde Marktgegebenheiten anpassen.
2. Diese Mechanismen und Verfahren berücksichtigen die Integrität des jeweiligen Netzes und die Versorgungssicherheit.
3. Diese Mechanismen und Verfahren dürfen weder den Markteintritt neuer Marktteilnehmer behindern noch übermäßige Markteintrittshindernisse schaffen. Sie hindern Marktteilnehmer, einschließlich neuer Marktteilnehmer und Unternehmen mit kleinem Marktanteil, nicht am wirksamen Wettbewerb.
4. Von den Mechanismen und Verfahren gehen geeignete ökonomische Signale im Hinblick auf die effiziente Nutzung technischer Kapazitäten in möglichst großem Umfang aus, und sie erleichtern Investitionen in neue Infrastruktur.
5. Die Netznutzer werden darauf hingewiesen, welche Art von Umständen die Verfügbarkeit kontrahierter Kapazität beeinträchtigen könnte. Die Unterrichtung über Unterbrechungen sollte dem Informationsstand entsprechen, den die Fernleitungsnetzbetreiber haben.
6. Ergeben sich aus Gründen der Netzintegrität Schwierigkeiten bei der Erfüllung vertraglicher Lieferverpflichtungen, so sollten die Fernleitungsnetzbetreiber unverzüglich die Netznutzer unterrichten und eine nichtdiskriminierende Lösung anstreben.

Die Fernleitungsnetzbetreiber konsultieren die Netznutzer zu den Verfahren vor deren Anwendung und vereinbaren die Verfahren mit der Regulierungsbehörde.

2.2. Engpassmanagement bei vertraglichen Engpässen

2.2.1. Allgemeine Bestimmungen

1. Die Bestimmungen in Punkt 2.2 gelten für Kopplungspunkte zwischen angrenzenden Einspeise-/Ausspeisesystemen unabhängig davon, ob diese physisch oder virtuell sind und ob sie zwischen zwei oder mehr Mitgliedstaaten oder innerhalb eines Mitgliedstaats gelegen sind, sofern für den Kopplungspunkt Buchungsverfahren für Nutzer gelten. Sie können vorbehaltlich des Beschlusses der relevanten nationalen Behörde auch für Einspeisepunkte aus Drittländern und für Ausspeisepunkte in Drittländern gelten. Ausspeisepunkte zu Endverbrauchern und Verteilernetzen, Einspeisepunkte von LNG-Terminals und Produktionsanlagen und Ein- und Ausspeisepunkte von und zu Speichereinrichtungen sind nicht Gegenstand der Bestimmungen des Punktes 2.2.
2. Ausgehend von den von den Fernleitungsnetzbetreibern nach Abschnitt 3 dieses Anhangs veröffentlichten Informationen, die gegebenenfalls von den nationalen

Regulierungsbehörden validiert werden, veröffentlicht ~~die Agentur~~ ☒ ACER ☒ ~~beginnend mit dem Jahr 2015 zum 1. Juni eines jeden Jahres~~ einen Monitoring-Bericht über Engpässe, die im Zusammenhang mit den jeweils im vorhergehenden Jahr verkauften verbindlichen Kapazitätsprodukten aufgetreten sind, wobei sie so weit wie möglich den Kapazitätshandel auf dem Sekundärmarkt und die Verwendung unterbrechbarer Kapazität berücksichtigt.

↓ neu

Der Monitoring-Bericht wird alle zwei Jahre veröffentlicht. ACER veröffentlicht auf begründetes Ersuchen der Kommission bis zu einmal jährlich zusätzliche Berichte.

↓ 715/2019 (angepasst)

⇒ neu

3. Jede zusätzliche Kapazität, die durch die Anwendung eines der in den Punkten 2.2.2, 2.2.3, 2.2.4 und 2.2.5 vorgesehenen Engpassmanagementverfahren zur Verfügung gestellt wird, muss von dem/den jeweiligen Fernleitungsnetzbetreiber/n im Rahmen des regulären Zuweisungsverfahrens angeboten werden.

3. ~~Die in den Punkten 2.2.2, 2.2.4 und 2.2.5 vorgesehenen Maßnahmen werden ab dem 1. Oktober 2013 umgesetzt. Der Punkt 2.2.3 Nummer 1 bis Nummer 5 gilt ab dem 1. Juli 2016.~~

2.2.2. Kapazitätssteigerung durch ein Überbuchungs- und Rückkaufsystem

1. Um zusätzliche Kapazität auf verbindlicher Basis anzubieten, schlagen die Fernleitungsnetzbetreiber ein anreizbasiertes Überbuchungs- und Rückkaufsystem vor und setzen dieses nach der Genehmigung durch die nationale Regulierungsbehörde um. Vor der Umsetzung konsultiert die nationale Regulierungsbehörde die nationalen Regulierungsbehörden der angrenzenden Mitgliedstaaten und berücksichtigt deren Stellungnahmen. Zusätzliche Kapazität wird definiert als die verbindliche Kapazität, die zusätzlich zu der auf der Grundlage des Artikels ~~⇒ 5 ⇐ 16~~ Absatz 1 dieser Verordnung berechneten technischen Kapazität eines Kopplungspunktes angeboten wird.
2. Das Überbuchungs- und Rückkaufsystem bietet den Fernleitungsnetzbetreibern einen Anreiz, zusätzliche Kapazität unter Berücksichtigung der technischen Bedingungen, etwa des Brennwertes, der Temperatur und des erwarteten Verbrauchs des relevanten Einspeise-/Ausspeisesystems sowie der in den angrenzenden Netzen verfügbaren Kapazität, bereitzustellen. Die Fernleitungsnetzbetreiber wenden hinsichtlich der Neuberechnung der technischen oder zusätzlichen Kapazität des Einspeise-/Ausspeisesystems einen dynamischen Ansatz an.
3. Das Überbuchungs- und Rückkaufsystem beruht auf einer Anreizregelung, die sich an den Risiken orientiert, die für die Fernleitungsnetzbetreiber mit dem Anbieten zusätzlicher Kapazität verbunden sind. Das System wird so gestaltet, dass Erlöse aus dem Verkauf zusätzlicher Kapazität und Kosten, die aus dem Rückkaufsystem oder aus Maßnahmen gemäß Punkt Absatz 6 resultieren, von den Fernleitungsnetzbetreibern und den Netznutzern geteilt werden. Die nationalen

Regulierungsbehörden entscheiden, in welcher Höhe Erlöse und Kosten jeweils vom Fernleitungsnetzbetreiber und vom Netznutzer zu tragen sind.

4. Zum Zweck der Ermittlung der Erlöse der Fernleitungsnetzbetreiber wird davon ausgegangen, dass technische Kapazität, insbesondere zurückgegebene Kapazität sowie gegebenenfalls Kapazität, die infolge der Anwendung von „Use-it-or-lose-it“-Mechanismen für verbindliche „Day-ahead“-Kapazität und für langfristige Kapazität zur Verfügung steht, vor jeder zusätzlichen Kapazität zugewiesen wird.
5. Bei der Festlegung der zusätzlichen Kapazität berücksichtigt der Fernleitungsnetzbetreiber statistische Szenarios für die zu jedem beliebigen Zeitpunkt an einem bestimmten Kopplungspunkt voraussichtlich ungenutzte physische Kapazität. Dabei wird auch ein Risikoprofil für das Anbieten zusätzlicher Kapazität berücksichtigt, das nicht zu einer übermäßigen Rückkaufverpflichtung führt. Im Rahmen des Überbuchungs- und Rückkaufsystems müssen auch die Wahrscheinlichkeit und die Kosten für den Rückkauf von Kapazität auf dem Markt eingeschätzt werden, und auf dieser Basis wird die zur Verfügung zu stellende zusätzliche Kapazitätsmenge bestimmt.
6. Wo dies zur Aufrechterhaltung der Netzintegrität erforderlich ist, wenden die Fernleitungsnetzbetreiber ein marktbasiertes Rückkaufverfahren an, bei dem die Netznutzer Kapazität anbieten können. Die Netznutzer werden über das anzuwendende Rückkaufverfahren informiert. Die Anwendung eines Rückkaufverfahrens lässt geltende Notfallmaßnahmen unberührt.
7. Die Fernleitungsnetzbetreiber prüfen vor der Anwendung eines Rückkaufverfahrens, ob alternative technische und kommerzielle Maßnahmen die Netzintegrität auf eine kosteneffizientere Weise aufrechterhalten können.
8. Zusammen mit seinem Vorschlag für das Überbuchungs- und Rückkaufsystem legt der Fernleitungsnetzbetreiber der nationalen Regulierungsbehörde zur Prüfung des Systems alle relevanten Daten, Schätzungen und Modelle vor. Der Fernleitungsnetzbetreiber erstattet der nationalen Regulierungsbehörde regelmäßig Bericht über das Funktionieren des Systems und übermittelt ihr auf Anfrage alle relevanten Daten. Die nationale Regulierungsbehörde kann vom Fernleitungsnetzbetreiber die Überarbeitung des Systems verlangen.

2.2.3. „Use-it-or-lose-it“-Mechanismus für verbindliche „Day-ahead“-Kapazität

1. Die nationalen Regulierungsbehörden verlangen von den Fernleitungsnetzbetreibern, dass diese für jeden Netznutzer an den Kopplungspunkten in Bezug auf die Änderung der ursprünglichen Nominierung mindestens die unter Punkt in Absatz 3 festgelegten Regeln anwenden, wenn auf der Grundlage des jährlichen Monitoring-Berichts der ~~Agentur~~ ☒ ACER ☒ gemäß Punkt 2.2.1.2 erwiesen ist, dass an den Kopplungspunkten und im Fall von Versteigerungen zum Reservepreis im Rahmen der Kapazitätszuweisungsverfahren in dem vom Monitoring-Bericht erfassten Jahr bei Produkten, die entweder in jenem Jahr oder in einem der darauf folgenden zwei Jahre verwendet werden sollten, die Nachfrage größer als das Angebot war, und zwar
 - a) bei mindestens drei verbindlichen Kapazitätsprodukten mit einer Laufzeit von einem Monat oder
 - b) bei mindestens zwei verbindlichen Kapazitätsprodukten mit einer Laufzeit von einem Quartal oder

- c) bei mindestens einem verbindlichen Kapazitätsprodukt mit einer Laufzeit von einem Jahr oder länger oder
 - d) Wenn $\Rightarrow$ mindestens sechs Monate lang $\Leftarrow$ kein verbindliches Kapazitätsprodukt mit einer Laufzeit von einem Monat oder länger angeboten wurde.
2. Wenn ausgehend von dem jährlichen Monitoring-Bericht belegt ist, dass eine unter Punkt ~~in Absatz~~ 1 definierte Situation in den folgenden drei Jahren voraussichtlich nicht erneut eintreten wird, da z. B. Kapazität durch den physischen Netzausbau oder aufgrund der Kündigung langfristiger Verträge verfügbar wird, können die zuständigen nationalen Regulierungsbehörden beschließen, den „Use-it-or-lose-it“-Mechanismus für verbindliche „Day-ahead“-Kapazität zu beenden.
 3. Eine Renominierung fester Kapazitäten ist bis zu maximal 90 % und bis zu minimal 10 % der kontrahierten Kapazität durch den Netznutzer am Kopplungspunkt zulässig. Übersteigt jedoch die Nominierung 80 % der kontrahierten Kapazität, kann die Hälfte des nichtnominierten Volumens nach oben renominiert werden. Übersteigt die Nominierung nicht 20 % der kontrahierten Kapazität, kann die Hälfte des nominierten Volumens nach unten renominiert werden. Die Anwendung dieses Punkts ~~Absatzes~~ lässt geltende Notfallmaßnahmen unberührt.
 4. Der ursprüngliche Inhaber der kontrahierten Kapazität kann den Teil seiner kontrahierten verbindlichen Kapazität, für die die Einschränkung gilt, auf unterbrechbarer Basis renominieren.
 5. Punkt ~~Absatz~~ 3 gilt nicht für Netznutzer — Personen oder Unternehmen sowie Unternehmen, über die sie gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 Kontrolle ausüben —, die am Kopplungspunkt im vorangegangenen Jahr weniger als 10 % der durchschnittlichen Kapazität gehalten haben.
 6. Für Kopplungspunkte, bei denen ein „Use-it-or-lose-it“-Mechanismus für verbindliche „Day-ahead“-Kapazität gemäß Punkt ~~Absatz~~ 3 angewendet wird, führt die nationale Regulierungsbehörde eine Bewertung des Zusammenhangs mit dem Überbuchungs- und Rückkaufsystem gemäß Punkt 2.2.2 durch, was dazu führen kann, dass sie beschließt, die Bestimmungen des Punkts 2.2.2 an jenen Kopplungspunkten nicht anzuwenden. Ein solcher Beschluss wird der ~~Agentur~~ $\boxtimes$ ACER $\boxtimes$ und der Kommission unverzüglich mitgeteilt.
 7. Eine nationale Regulierungsbehörde kann beschließen, an einem Kopplungspunkt einen „Use-it-or-lose-it“-Mechanismus für verbindliche „Day-ahead“-Kapazität gemäß Punkt ~~Absatz~~ 3 einzuführen. Vor dem Erlass ihres Beschlusses konsultiert die nationale Regulierungsbehörde die nationalen Regulierungsbehörden der angrenzenden Mitgliedstaaten. Bei dem Erlass ihres Beschlusses berücksichtigt die nationale Regulierungsbehörde die Stellungnahmen der benachbarten nationalen Regulierungsbehörden.

2.2.4. Rückgabe kontrahierter Kapazität

Die Fernleitungsnetzbetreiber akzeptieren jede Rückgabe verbindlicher Kapazität, die vom Netznutzer an einem Kopplungspunkt kontrahiert wurde, mit Ausnahme von Kapazitätsprodukten mit einer Laufzeit von einem Tag und darunter. Der Netznutzer behält seine Rechte und Pflichten aus dem Kapazitätsvertrag bis zum Zeitpunkt der Neuuzuweisung der Kapazität durch den Fernleitungsnetzbetreiber sowie in dem

Umfang, in dem die Kapazität vom Fernleitungsnetzbetreiber nicht neu zugewiesen wurde. Es wird davon ausgegangen, dass zurückgegebene Kapazität erst nach der Zuweisung der gesamten verfügbaren Kapazität neu zugewiesen wird. Der Fernleitungsnetzbetreiber teilt dem Netznutzer jede Neuzuweisung der von ihm zurückgegebenen Kapazität unverzüglich mit. Besondere Bedingungen für die Kapazitätsrückgabe, insbesondere für Fälle, in denen mehrere Netznutzer ihre Kapazität zurückgeben, werden von der nationalen Regulierungsbehörde genehmigt.

2.2.5. „Use-it-or-lose-it“-Mechanismus für langfristige Kapazität

1. Die nationalen Regulierungsbehörden verlangen von den Fernleitungsnetzbetreibern die partielle oder vollständige Entziehung der von einem Netznutzer an einem Kopplungspunkt systematisch unzureichend genutzten kontrahierten Kapazität, wenn der Netznutzer seine ungenutzte Kapazität nicht zu realistischen Bedingungen verkauft oder angeboten hat und wenn andere Netznutzer verbindliche Kapazität anfragen. Es wird davon ausgegangen, dass kontrahierte Kapazität insbesondere dann systematisch unzureichend genutzt wird, wenn
 - a) der Netznutzer sowohl vom 1. April bis zum 30. September als auch vom 1. Oktober bis zum 31. März im Durchschnitt weniger als 80 % seiner kontrahierten Kapazität mit einer effektiven Vertragslaufzeit von mehr als einem Jahr nutzt und dies nicht zufriedenstellend begründet werden kann, oder wenn
 - b) der Netznutzer systematisch fast 100 % seiner kontrahierten Kapazität nominiert und sie dann nach unten renominiert, um die in Punkt 2.2.3 Nummer 3 festgelegten Regeln zu umgehen.
2. Die Anwendung des „Use-it-or-lose-it“-Mechanismus für verbindliche „Day-ahead“-Kapazität wird nicht als Grund betrachtet, der die Verhinderung der Anwendung von Punkt Absatz 1 rechtfertigt.
3. Die Entziehung von Kapazität führt dazu, dass der Netznutzer seine kontrahierte Kapazität während eines bestimmten Zeitraums oder während der verbleibenden effektiven Vertragslaufzeit teilweise oder vollständig verliert. Der Netznutzer behält seine Rechte und Pflichten aus dem Kapazitätsvertrag bis zum Zeitpunkt der Neuzuweisung der Kapazität durch den Fernleitungsnetzbetreiber sowie in dem Umfang, in dem die Kapazität vom Fernleitungsnetzbetreiber nicht neu zugewiesen wurde.
4. Die Fernleitungsnetzbetreiber übermitteln den nationalen Regulierungsbehörden regelmäßig alle Daten, die notwendig sind, um zu beobachten, in welchem Umfang kontrahierte Kapazitäten mit einer effektiven Vertragslaufzeit von mehr als einem Jahr oder mit wiederkehrenden Quartalen, die mindestens zwei Jahre abdecken, genutzt werden.

3. DEFINITION DER TECHNISCHEN INFORMATIONEN, DIE DIE NETZNUTZER FÜR DEN TATSÄCHLICHEN ZUGANG ~~NETZZUGANG~~ $\Rightarrow$ ZUM ERDGASNETZ $\Leftarrow$ BENÖTIGEN, DEFINITION ALLER FÜR DIE TRANSPARENZANFORDERUNGEN MAßGEBLICHEN PUNKTE, EINSCHLIEßLICH DER FÜR ALLE MAßGEBLICHEN PUNKTE ZU VERÖFFENTLICHENDEN INFORMATIONEN UND DES ZEITPLANS FÜR DIE VERÖFFENTLICHUNG DIESER INFORMATIONEN

3.1. Definition der technischen Informationen, die die Netznutzer für den tatsächlichen Netzzugang benötigen

3.1.1. Form der Veröffentlichung

1. Die Fernleitungsnetzbetreiber stellen alle unter Punkt 3.1.2 und Punkt 3.3 Nummern 1 bis 5 genannten Informationen wie folgt bereit:
 - a) auf einer öffentlichen und unentgeltlich zugänglichen Internetseite, für die weder eine Registrierung beim Fernleitungsnetzbetreiber noch eine Anmeldung auf andere Weise erforderlich ist;
 - b) regelmäßig/kontinuierlich; die Häufigkeit hängt von den eintretenden Änderungen und von der Dauer der Dienstleistung ab;
 - c) in einer nutzerfreundlichen Weise;
 - d) in klarer Form sowie auf quantifizierbare, leicht zugängliche Weise und ohne Diskriminierung;
 - e) in einem herunterladbaren Format, das — auf der Grundlage einer von ~~der~~ ~~Agentur~~ $\times$ ACER $\times$ vorzulegenden Stellungnahme zu einem harmonisierten Format — zwischen den Fernleitungsnetzbetreibern und den nationalen Regulierungsbehörden vereinbart wurde und das quantitative Analysen ermöglicht;
 - f) in gleichbleibenden Einheiten, wobei insbesondere kWh (mit einer Verbrennungsreferenztemperatur von 298,15 K) die Einheit für den Energiegehalt und m³ (bei 273,15 K und 1,01325 bar) die Einheit für das Volumen ist. Der konstante Konversionsfaktor für den Energiegehalt ist anzugeben. Für die Veröffentlichung können auch andere als die vorstehend genannten Einheiten verwendet werden;
 - g) in der (den) Amtssprache(n) des Mitgliedstaats und auf Englisch;
 - h) alle Daten werden ~~ab dem 1. Oktober 2013~~ auf einer unionsweiten zentralen Plattform zur Verfügung gestellt, die vom Europäischen Verbund der Fernleitungsnetzbetreiber (ENTSO-Gas) kosteneffizient eingerichtet wird.
2. Die Fernleitungsnetzbetreiber teilen Einzelheiten zu tatsächlichen Änderungen der unter Punkt 3.1.2 und Punkt 3.3 Nummern 1 bis 5 genannten Informationen rechtzeitig mit, sobald sie von ihnen Kenntnis haben.

3.1.2. Inhalt der Veröffentlichung

1. Die Fernleitungsnetzbetreiber veröffentlichen mindestens die folgenden Informationen über ihre Netze und Dienstleistungen:
 - a) eine ausführliche und umfassende Beschreibung der verschiedenen angebotenen Dienstleistungen und der entsprechenden Entgelte;
 - b) die verschiedenen Arten von Transportverträgen für diese Dienstleistungen;

- c) den Netzkodex und/oder die Standardbedingungen, in denen die Rechte und Pflichten aller Netznutzer beschrieben werden, einschließlich
 - i) harmonisierter Transportverträge und anderer maßgeblicher Unterlagen;
 - ii) sofern für den Netzzugang relevant: der Angabe der relevanten Gasqualitätsparameter für alle unter Punkt 3.2 dieses Anhangs definierten maßgeblichen Punkte, einschließlich mindestens des Bruttobrennwertes und des Wobbe-Indexes $\Rightarrow$ sowie des Sauerstoffgehalts $\Leftarrow$, und der Verantwortlichkeit oder der Kosten der Netznutzer für die Konversion des Gases, falls das Gas diesen Angaben nicht entspricht;
 - iii) sofern für den Netzzugang relevant: Informationen über die Druckanforderungen für alle maßgeblichen Punkte;
 - iv) des Verfahrens für den Fall einer Unterbrechung der unterbrechbaren Kapazität, einschließlich gegebenenfalls des Zeitpunkts, des Umfangs und der Rangfolge der einzelnen Unterbrechungen (z. B. anteilmäßig oder nach dem Prinzip „first-come-last-interrupted“);
- d) die harmonisierten Verfahren, die bei der Nutzung des Fernleitungsnetzes angewandt werden, einschließlich der Definition von Schlüsselbegriffen;
- e) Bestimmungen über die Verfahren für die Kapazitätszuweisung, das Engpassmanagement, die Verhütung der Kapazitätshorung und für die Wiederverwendung;
- f) die Regeln für den Kapazitätshandel auf dem Sekundärmarkt gegenüber dem Fernleitungsnetzbetreiber;
- g) Regeln für den Ausgleich von Mengenabweichungen und die Methodik für die Berechnung der Ausgleichsentgelte;
- h) gegebenenfalls die Flexibilitäts- und Toleranzwerte, die im Transport und in den anderen Dienstleistungen ohne separates Entgelt enthalten sind, und die darüber hinaus angebotene Flexibilität mit den entsprechenden Entgelten;
- i) eine ausführliche Beschreibung des Gasnetzes des Fernleitungsnetzbetreibers und aller unter Punkt 3.2 dieses Anhangs definierten maßgeblichen Kuppelstellen sowie die Namen der Betreiber der verbundenen Systeme oder Anlagen;
- j) die Regeln für den Anschluss an das vom Fernleitungsnetzbetreiber betriebene Netz;
- k) Informationen über Notfall-Mechanismen, soweit der Fernleitungsnetzbetreiber für diese verantwortlich ist, etwa über Maßnahmen, die zur Trennung von Kundengruppen vom Netz führen können, und über sonstige allgemeine Haftungsregelungen, die für den Fernleitungsnetzbetreiber gelten;
- l) die von den Fernleitungsnetzbetreibern für Kuppelstellen vereinbarten und die Interoperabilität des Netzes betreffenden Verfahren, die für den Zugang der Netznutzer zu den betreffenden Fernleitungsnetzen relevant sind, die Verfahren für die Nominierung und das Matching und sonstige Verfahren, die Regelungen für die Allokation der Lastflüsse und den Ausgleich von Mengenabweichungen, einschließlich der verwendeten Methoden, enthalten;

- m) die Fernleitungsnetzbetreiber veröffentlichen eine ausführliche und umfassende Beschreibung der Methodik und des Verfahrens, die für die Berechnung der technischen Kapazität verwendet werden, einschließlich Informationen über die zugrunde gelegten Parameter und wichtigsten Annahmen.

3.2. Definition aller für die Transparenzanforderungen maßgeblichen Punkte

1. Zu den maßgeblichen Punkten gehören mindestens
 - a) alle Ein- und Ausspeisepunkte eines von einem Fernleitungsnetzbetreiber betriebenen Fernleitungsnetzes mit Ausnahme der Ausspeisepunkte, an denen ein einziger Endkunde verbunden ist, und mit Ausnahme der Einspeisepunkte, die unmittelbar mit der Produktionsanlage eines einzelnen, in der EU ansässigen Produzenten verbunden sind;
 - b) alle Ein- und Ausspeisepunkte, die die Bilanzzone von Fernleitungsnetzbetreibern verbinden;
 - c) alle Punkte, die das Netz eines Fernleitungsnetzbetreibers mit einer LNG-Anlage, physischen Erdgashubs, Speicher- und Produktionsanlagen verbinden, es sei denn, diese Produktionsanlagen sind gemäß Buchstabe a ausgenommen;
 - d) alle Punkte, die das Netz eines bestimmten Fernleitungsnetzbetreibers mit der Infrastruktur verbinden, die für die Erbringung von Hilfsdiensten gemäß der Definition des Artikels 2 Nummer 30~~44~~ der ~~Richtlinie 2009/73/EG~~ ☒ [neu gefassten Gasrichtlinie gemäß dem Vorschlag COM(2021) xxx] ☒ erforderlich ist.
2. Informationen für einzelne Endkunden und Produktionsanlagen, die nicht unter die Definition der maßgeblichen Punkte unter Punkt 3.2 Nummer 1 Buchstabe a fallen, werden in aggregierter Form zumindest pro Bilanzzone veröffentlicht. Für die Anwendung dieses Anhangs werden die aggregierten Informationen, die einzelne Endkunden und Produktionsanlagen betreffen, die gemäß Punkt 3.2 Nummer 1 Buchstabe a von der Definition der maßgeblichen Punkte ausgenommen sind, als ein maßgeblicher Punkt betrachtet.
3. Werden Punkte zwischen zwei oder mehr Fernleitungsnetzbetreibern nur von den betroffenen Netzbetreibern ohne jegliche vertragliche oder operative Beteiligung der Netznutzer verwaltet oder verbinden Punkte ein Fernleitungsnetz mit einem Verteilernetz, ohne dass es an diesen Punkten zu einem vertraglich bedingten Engpass kommt, sind die Fernleitungsnetzbetreiber in Bezug auf diese Punkte von der Verpflichtung ausgenommen, die Anforderungen gemäß Punkt 3.3 dieses Anhangs zu veröffentlichen. Die nationale Regulierungsbehörde kann die Fernleitungsnetzbetreiber verpflichten, die Anforderungen gemäß Punkt 3.3 dieses Anhangs für Gruppen der ausgenommenen Punkte oder für alle diese Punkte zu veröffentlichen. In einem solchen Fall werden die Informationen, sofern sie dem Fernleitungsnetzbetreiber vorliegen, auf einer sinnvollen Ebene in aggregierter Form zumindest pro Bilanzzone veröffentlicht. Für die Anwendung dieses Anhangs werden diese die Punkte betreffenden aggregierten Informationen als ein maßgeblicher Punkt betrachtet.

3.3. Für alle maßgeblichen Punkte zu veröffentlichende Informationen und Zeitplan für die Veröffentlichung dieser Informationen

1. Die Fernleitungsnetzbetreiber veröffentlichen für alle maßgeblichen Punkte die unter den Buchstaben a bis g angegebenen Informationen für alle erbrachten

Dienstleistungen und Hilfsdienste (insbesondere Informationen zur Mischung, Beimischung und Konversion). Diese Informationen werden in numerischer Form in stündlichen oder täglichen Perioden veröffentlicht, die der kleinsten Referenzperiode für die Kapazitätsbuchung und (Re-)Nominierung und dem kleinsten Abrechnungszeitraum, für den Ausgleichsentgelte berechnet werden, entsprechen. Weicht die kleinste Referenzperiode von der täglichen Periode ab, werden die unter den Buchstaben a bis g angegebenen Informationen auch für die tägliche Periode zur Verfügung gestellt. Diese Informationen und Aktualisierungen werden veröffentlicht, sobald sie dem Netzbetreiber vorliegen („nahezu in Echtzeit“):

- a) die technische Kapazität für Lastflüsse in beide Richtungen;
- b) die gesamte kontrahierte verbindliche und unterbrechbare Kapazität in beide Richtungen;
- c) die Nominierungen und Renominierungen in beide Richtungen;
- d) die verfügbare verbindliche und unterbrechbare Kapazität in beide Richtungen;
- e) die tatsächlichen Lastflüsse;
- f) die geplante und tatsächliche Unterbrechung der unterbrechbaren Kapazität;
- g) die geplanten und ungeplanten Unterbrechungen verbindlicher Dienstleistungen sowie Informationen zur Wiederaufnahme der verbindlichen Dienstleistungen (u. a. Netzwartungsarbeiten und voraussichtliche Dauer einer wartungsbedingten Unterbrechung). Geplante Unterbrechungen werden mindestens 42 Tage im Voraus veröffentlicht;
- h) das Vorkommen abschlägig beschiedener, rechtsgültiger Anfragen für verbindliche Kapazitätsprodukte mit einer Laufzeit von einem Monat oder länger, einschließlich der Zahl der abschlägig beschiedenen Anfragen und des entsprechenden Kapazitätsumfanges; ~~und~~
- i) im Falle von Versteigerungen Angaben dazu, wo und wann für verbindliche Kapazitätsprodukte mit einer Laufzeit von einem Monat oder länger über dem Reservepreis liegende Markträumungspreise erzielt wurden;
- j) Angaben dazu, wo und wann kein verbindliches Kapazitätsprodukt mit einer Laufzeit von einem Monat oder länger im Rahmen eines regulären Zuweisungsverfahrens angeboten wurde;
- k) die Gesamtkapazität, die durch die Anwendung der in den Punkten 2.2.2, 2.2.3, 2.2.4 und 2.2.5 festgelegten Engpassmanagementverfahren pro angewendetem Engpassmanagementverfahren zur Verfügung gestellt wurde. ~~;~~

~~l) die Punkte h bis k gelten ab dem 1. Oktober 2013.~~

- 2. Die Informationen unter Punkt 3.3 Nummer 1 Buchstaben a, b und d werden für alle maßgeblichen Punkte mindestens 24 Monate im Voraus veröffentlicht.
- 3. Die Fernleitungsnetzbetreiber veröffentlichen für alle maßgeblichen Punkte historische Informationen über die Anforderungen von Punkt 3.3 Nummer 1 Buchstaben a bis g auf einer kontinuierlichen Basis für die letzten fünf Jahre.
- 4. Die Fernleitungsnetzbetreiber veröffentlichen den gemessenen Brennwert, ~~oder~~ den Wobbe-Index, $\Rightarrow$ den Gehalt an beigemischttem Wasserstoff im Erdgasnetz, den Methangehalt und den Sauerstoffgehalt $\Leftarrow$ für alle maßgeblichen Punkte täglich. Vorläufige Zahlen werden spätestens drei Tage nach dem jeweiligen Gastag

veröffentlicht. Endgültige Zahlen werden innerhalb von drei Monaten nach Ende des jeweiligen Monats veröffentlicht.

5. Die Fernleitungsnetzbetreiber veröffentlichen für alle maßgeblichen Punkte die verfügbare, die gebuchte und die technische Kapazität auf jährlicher Basis für alle Jahre, in denen die Kapazität kontrahiert ist, plus ein Jahr, und mindestens für die nächsten zehn Jahre. Diese Informationen werden mindestens monatlich aktualisiert oder häufiger, falls neue Informationen vorliegen. Die Veröffentlichung spiegelt den Zeitraum wider, für den die Kapazität dem Markt angeboten wird.

3.4. Zu veröffentlichende Informationen über das Fernleitungsnetz und Zeitplan für die Veröffentlichung dieser Informationen

1. Die Fernleitungsnetzbetreiber stellen sicher, dass die aggregierte Kapazität, die auf dem Sekundärmarkt angeboten und kontrahiert wird (d. h. von einem Netznutzer an einen anderen Netznutzer verkauft wird), täglich veröffentlicht und aktualisiert wird, sofern diese Informationen dem Fernleitungsnetzbetreiber vorliegen. Diese Informationen beinhalten die folgenden Angaben:
 - a) die Kuppelstelle, an der die Kapazität verkauft wird;
 - b) die Art der Kapazität, z. B. Einspeisekapazität, Ausspeisekapazität, verbindliche oder unterbrechbare Kapazität;
 - c) die Menge und Laufzeit der Kapazitätsnutzungsrechte;
 - d) die Art des Verkaufs, z. B. Nutzungsüberlassung oder Übertragung;
 - e) die Gesamtzahl der Transaktionen/Nutzungsüberlassungen;
 - f) alle sonstigen unter Punkt 3.3 genannten Bedingungen, die dem Fernleitungsnetzbetreiber bekannt sind.

Werden solche Informationen von einem Dritten bereitgestellt, sind die Fernleitungsnetzbetreiber von dieser Bestimmung ausgenommen.

2. Die Fernleitungsnetzbetreiber veröffentlichen harmonisierte Bedingungen, zu denen sie Kapazitätstransaktionen (z. B. Nutzungsüberlassungen und Übertragungen) akzeptieren. Diese Bedingungen müssen mindestens Folgendes beinhalten:
 - a) eine Beschreibung standardisierter Produkte, die auf dem Sekundärmarkt verkauft werden können;
 - b) die Vorlaufzeit für die Durchführung/Annahme/Registrierung von Sekundärmarkttransaktionen. Im Falle von Verspätungen müssen die Gründe dafür veröffentlicht werden;
 - c) die Mitteilung des Namens des Verkäufers und des Käufers und der Kapazitätsangaben gemäß Punkt 3.4 Nummer 1 durch den Verkäufer oder den unter Punkt 3.4 Nummer 1 genannten Dritten an den Fernleitungsnetzbetreiber.

Werden solche Informationen von einem Dritten bereitgestellt, sind die Fernleitungsnetzbetreiber von dieser Bestimmung ausgenommen.

3. Hinsichtlich der Ausgleichdienstleistungen seines Netzes gibt jeder Fernleitungsnetzbetreiber spätestens einen Monat nach dem Ende der Ausgleichsperiode jedem Netznutzer für jede Ausgleichsperiode dessen spezifische vorläufige Mengenabweichungen und die Kosten pro Netznutzer bekannt. Die endgültigen Daten zu den gemäß standardisierten Lastprofilen belieferten Kunden können bis zu 14 Monate später bereitgestellt werden. Werden solche Informationen

von einem Dritten bereitgestellt, sind die Fernleitungsnetzbetreiber von dieser Bestimmung ausgenommen. Bei der Bereitstellung dieser Informationen wird die Vertraulichkeit wirtschaftlich sensibler Informationen gewahrt.

4. Falls Dritten andere Flexibilitätsdienste als Toleranzen angeboten werden, veröffentlichen die Fernleitungsnetzbetreiber täglich auf „Day-ahead“-Basis Prognosen über die maximale Flexibilität, die gebuchte Flexibilität und die für den Markt am folgenden Gastag verfügbare Flexibilität. Außerdem veröffentlichen die Fernleitungsnetzbetreiber am Ende eines jeden Gastages Ex-post-Informationen über die aggregierte Inanspruchnahme der einzelnen Flexibilitätsdienste. Ist die nationale Regulierungsbehörde davon überzeugt, dass diese Informationen von den Netznutzern missbraucht werden könnten, kann sie beschließen, den Fernleitungsnetzbetreiber von dieser Verpflichtung auszunehmen.
5. Die Fernleitungsnetzbetreiber veröffentlichen pro Bilanzzone das zu Beginn eines jeden Gastages im Fernleitungsnetz befindliche Gasvolumen und die Prognose für das am Ende eines jeden Gastages im Fernleitungsnetz befindliche Gasvolumen. Das für das Ende des Gastages prognostizierte Gasvolumen wird während des gesamten Gastages stündlich aktualisiert. Werden Ausgleichsentgelte auf stündlicher Basis berechnet, veröffentlicht der Fernleitungsnetzbetreiber das im Fernleitungsnetz befindliche Gasvolumen stündlich. Als Alternative dazu können die Fernleitungsnetzbetreiber pro Bilanzzone den aggregierten Ausgleichsstatus aller Nutzer zu Beginn einer jeden Ausgleichsperiode und den prognostizierten aggregierten Ausgleichsstatus aller Nutzer am Ende eines jeden Gastages veröffentlichen. Ist die nationale Regulierungsbehörde davon überzeugt, dass diese Informationen von den Netznutzern missbraucht werden könnten, kann sie beschließen, den Fernleitungsnetzbetreiber von dieser Verpflichtung auszunehmen.
6. Die Fernleitungsnetzbetreiber stellen nutzerfreundliche Instrumente für die Tarifberechnung bereit.
7. Die Fernleitungsnetzbetreiber bewahren ordnungsgemäße Aufzeichnungen über alle Kapazitätsverträge und alle sonstigen relevanten Informationen im Zusammenhang mit der Berechnung und der Bereitstellung des Zugangs zu verfügbaren Kapazitäten, insbesondere im Zusammenhang mit einzelnen Nominierungen und Unterbrechungen, für eine Dauer von mindestens fünf (5) Jahren auf und stellen sie den maßgeblichen nationalen Behörden bei Bedarf zur Verfügung. Die Fernleitungsnetzbetreiber müssen eine Dokumentation zu allen unter Punkt 3.3 Nummern 4 und 5 genannten relevanten Informationen für eine Dauer von mindestens fünf (5) Jahren aufbewahren und sie der Regulierungsbehörde bei Bedarf zur Verfügung stellen. Beide Parteien wahren das Geschäftsgeheimnis.
89. Die Fernleitungsnetzbetreiber veröffentlichen mindestens einmal jährlich bis zu einem vorher festgelegten Termin alle geplanten Wartungszeiträume, die sich auf die aus den Transportverträgen resultierenden Rechte der Netznutzer auswirken könnten, und die entsprechenden betriebsbezogenen Informationen mit einer angemessenen Vorlaufzeit. Dazu gehört die zügige und diskriminierungsfreie Veröffentlichung von Änderungen der geplanten Wartungszeiträume und die Bekanntgabe ungeplanter Wartungsarbeiten, sobald der Fernleitungsnetzbetreiber von diesen Kenntnis hat. Während der Wartungszeiträume veröffentlichen die Fernleitungsnetzbetreiber regelmäßig aktualisierte Informationen über die Einzelheiten der Wartungsarbeiten, ihre voraussichtliche Dauer und Auswirkung.

4. FORMAT UND INHALT DER VERÖFFENTLICHUNG TECHNISCHER INFORMATIONEN FÜR DEN NETZZUGANG DURCH WASSERSTOFFNETZBETREIBER SOWIE FÜR ALLE MABGEBLICHEN PUNKTE ZU VERÖFFENTLICHENDE INFORMATIONEN UND ZEITPLAN

4.1. Format der Veröffentlichung technischer Informationen für den Netzzugang

1. Die Wasserstoffnetzbetreiber stellen alle unter den Punkten 4.2 und 4.3 genannten Informationen, die die Netznutzer für den tatsächlichen Netzzugang benötigen, auf folgende Weise bereit:

- a) auf einer öffentlichen und unentgeltlich zugänglichen Internetseite, für die weder eine Registrierung noch eine sonstige Anmeldung beim Wasserstoffnetzbetreiber erforderlich ist;
- b) regelmäßig/kontinuierlich; die Häufigkeit hängt von den eintretenden Änderungen und von der Dauer der Dienstleistung ab;
- c) in einer nutzerfreundlichen Weise;
- d) in klarer Form sowie auf quantifizierbare, leicht zugängliche Weise und ohne Diskriminierung;
- e) in einem herunterladbaren Format, das – auf der Grundlage einer von der ACER vorzulegenden Stellungnahme zu einem harmonisierten Format – zwischen den Wasserstoffnetzbetreibern und den Regulierungsbehörden vereinbart wurde und quantitative Analysen ermöglicht;
- f) in gleichbleibenden Einheiten, wobei insbesondere kWh die Einheit für den Energiegehalt und m³ die Einheit für das Volumen ist. Der konstante Konversionsfaktor für den Energiegehalt ist anzugeben. Für die Veröffentlichung können auch andere als die vorstehend genannten Einheiten verwendet werden;
- g) in der/den Amtssprache(n) des Mitgliedstaats und auf Englisch;
- h) alle Daten werden ab dem [1. Oktober 2025] auf einer unionsweiten zentralen Plattform zur Verfügung gestellt, die vom Europäischen Netzwerk der Wasserstoffnetzbetreiber kosteneffizient eingerichtet wird.

2. Die Wasserstoffnetzbetreiber teilen Einzelheiten zu tatsächlichen Änderungen der unter den Punkten 4.2 und 4.3 genannten Informationen rechtzeitig mit, sobald sie ihnen vorliegen.

4.2. Inhalt der Veröffentlichung technischer Informationen zum Netzzugang

1. Die Wasserstoffnetzbetreiber veröffentlichen mindestens die folgenden Informationen über ihre Netze und Dienstleistungen:

- a) eine ausführliche und umfassende Beschreibung der verschiedenen angebotenen Dienstleistungen und der entsprechenden Entgelte;
- b) die verschiedenen Arten von Transportverträgen für diese Dienstleistungen;
- c) die Netzkodizes und/oder die Standardbedingungen, in denen die Rechte und Pflichten aller Netznutzer beschrieben werden, einschließlich

- (1) harmonisierter Transportverträge und anderer maßgeblicher Unterlagen;
- (2) sofern für den Netzzugang relevant: für alle maßgeblichen Punkte eine Spezifikation der relevanten Wasserstoffqualitätsparameter sowie Verantwortung und Kosten der Netznutzer für die Konversion, falls der Wasserstoff diesen Spezifikationen nicht entspricht;
- (3) sofern für den Netzzugang relevant: Informationen über die Druckanforderungen für alle maßgeblichen Punkte;
- d) die harmonisierten Verfahren, die bei der Nutzung des Wasserstoffnetzes angewandt werden, einschließlich der Definition von Schlüsselbegriffen;
- e) gegebenenfalls die Flexibilitäts- und Toleranzwerte, die im Transport und in den anderen Dienstleistungen ohne separates Entgelt enthalten sind, und die darüber hinaus angebotene Flexibilität mit den entsprechenden Entgelten;
- f) eine ausführliche Beschreibung des Wasserstoffnetzes des Wasserstoffnetzbetreibers und seiner unter Punkt 2 definierten maßgeblichen Kuppelstellen sowie die Namen der Betreiber der verbundenen Systeme oder Anlagen;
- g) die Regeln für den Anschluss an das vom Wasserstoffnetzbetreiber betriebene Netz;
- h) Informationen über Notfall-Mechanismen, soweit der Wasserstoffnetzbetreiber für diese verantwortlich ist, etwa über Maßnahmen, die zur Trennung von Kundengruppen vom Netz führen können, und über sonstige allgemeine Haftungsregelungen, die für den Wasserstoffnetzbetreiber gelten;
- i) die von den Wasserstoffnetzbetreibern für Kuppelstellen vereinbarten und die Interoperabilität des Netzes betreffenden Verfahren, die für den Zugang der Netznutzer zu dem betreffenden Wasserstoffnetz relevant sind.

2. Die maßgeblichen Punkte umfassen mindestens

- a) alle Ein- und Ausspeisepunkte eines von einem Wasserstoffnetzbetreiber betriebenen Wasserstoffnetzes mit Ausnahme der Ausspeisepunkte, an denen ein einziger Endkunde verbunden ist, und mit Ausnahme der Einspeisepunkte, die unmittelbar mit der Erzeugungsanlage eines einzelnen, in der EU ansässigen Erzeugers verbunden sind;
- b) alle Ein- und Ausspeisepunkte, die die Netze von Wasserstoffnetzbetreibern verbinden;
- c) alle Punkte, die das Netz eines Wasserstoffnetzbetreibers mit einem LNG-Terminal, Wasserstoffterminals, physischen Gashubs oder Speicher- und Erzeugungsanlagen verbinden, es sei denn, diese Erzeugungsanlagen sind gemäß Buchstabe a ausgenommen;
- d) alle Punkte, die das Netz eines bestimmten Wasserstoffnetzbetreibers mit der Infrastruktur verbinden, die für die Erbringung von Hilfsdiensten erforderlich ist.

3. Informationen für einzelne Endkunden und Erzeugungsanlagen, die nicht unter die Definition der maßgeblichen Punkte unter Punkt 2 Buchstabe a fallen, werden in aggregierter Form veröffentlicht; diese Punkte werden als ein einziger maßgeblicher Punkt betrachtet.

4.3. Für alle maßgeblichen Punkte zu veröffentlichende Informationen und Zeitplan

1. Die Wasserstoffnetzbetreiber veröffentlichen für alle maßgeblichen Punkte die unter den Buchstaben a bis g angegebenen Informationen für alle erbrachten Dienstleistungen in numerischer Form in stündlichen oder täglichen Perioden. Diese Informationen und Aktualisierungen werden veröffentlicht, sobald sie dem Wasserstoffnetzbetreiber vorliegen („nahezu in Echtzeit“):
 - a) die technische Kapazität für Lastflüsse in beide Richtungen;
 - b) die gesamte kontrahierte Kapazität in beide Richtungen;
 - c) die Nominierungen und Renominierungen in beide Richtungen;
 - d) die verfügbare Kapazität in beide Richtungen;
 - e) die tatsächlichen Lastflüsse;
 - f) die geplante und tatsächliche Unterbrechung von Kapazität;
 - g) die geplanten und ungeplanten Unterbrechungen von Dienstleistungen. Geplante Unterbrechungen werden mindestens 42 Tage im Voraus veröffentlicht;
2. Die Informationen unter Punkt 1 Buchstaben a, b und d werden für alle maßgeblichen Punkte mindestens 24 Monate im Voraus veröffentlicht.
3. Die Wasserstoffnetzbetreiber veröffentlichen für alle maßgeblichen Punkte historische Informationen über die Anforderungen aus Punkt 1 Buchstaben a bis f auf einer kontinuierlichen Basis für die letzten fünf Jahre.
4. Die Wasserstoffnetzbetreiber veröffentlichen die gemessenen Werte hinsichtlich der Reinheit des Wasserstoffs und der Verunreinigungen für alle maßgeblichen Punkte täglich. Vorläufige Zahlen werden spätestens binnen drei Tagen veröffentlicht. Endgültige Zahlen werden binnen drei Monaten nach Ende des jeweiligen Monats veröffentlicht.
5. Weitere Einzelheiten, die für die Durchführung der Punkte 4.1, 4.2 und 4.3 erforderlich sind, z. B. zu Format und Inhalt der Informationen, die die Netznutzer für den tatsächlichen Zugang zum Netz benötigen, zu den für die maßgeblichen Punkte zu veröffentlichenden Informationen und Einzelheiten zu den Zeitplänen, werden in einem auf der Grundlage von Artikel 52 erlassenen Netzkodex festgelegt.

ANHANG II

TECHNISCHE, RECHTLICHE UND FINANZIELLE STANDARDREGELUNGEN GEMÄß ARTIKEL 13 ABSATZ 14 DER VERORDNUNG (EU) 2017/1938

Dieser Anhang regelt – in Form verbindlicher Formulare – das Verfahren für die Durchführung einer Solidaritätsmaßnahme gemäß Artikel 13, das anzuwenden ist, wenn der um Solidarität ersuchende Mitgliedstaat (im Folgenden der „ersuchende Mitgliedstaat“) und der gemäß Artikel 13 Absätze 1 und 2 zur Erbringung der Solidaritätsmaßnahme verpflichtete Mitgliedstaat (im Folgenden der „Solidarität leistende Mitgliedstaat“) keine Einigung über ihre technischen, rechtlichen und finanziellen Regelungen gemäß Artikel 13 Absatz 10 erzielt oder deren Ausarbeitung nicht abgeschlossen haben.

Wenn es mehrere Solidarität leistende Mitgliedstaaten gibt und mit einem oder mehreren dieser Mitgliedstaaten bilaterale Solidaritätsregelungen bestehen, haben die bilateralen Regelungen zwischen diesen Mitgliedstaaten Vorrang. Die Standardregelungen werden nur in Bezug auf die verbleibenden Solidarität leistenden Mitgliedstaaten angewandt.

Der ersuchende und der Solidarität leistende Mitgliedstaat kommunizieren vorrangig per E-Mail; falls dies nicht möglich ist, kommunizieren sie telefonisch oder mit anderen verfügbaren Kommunikationsmitteln, die im Solidaritätsersuchen anzugeben und in der Empfangsbestätigung zu bestätigen sind.

Die folgenden Formulare sind ausgefüllt per E-Mail an die zuständigen Ansprechpartner in anderen Mitgliedstaaten (Hauptadressat, für Maßnahmen) sowie (in Kopie zur Information) an die Kontaktstelle der Kommission zu senden.

1. Solidaritätsersuchen (in englischer Sprache auszufüllen)

Hinweise:

Mindestens 20 Stunden vor Beginn des Liefertages zu übermitteln (*außer bei höherer Gewalt*).

Gibt es mehrere Solidarität leistende Mitgliedstaaten, ist das Solidaritätsersuchen allen Mitgliedstaaten gleichzeitig zu übermitteln, vorzugsweise mit derselben E-Mail.

Die Solidaritätsmaßnahmen müssen den folgenden Gastag im Sinne des Artikels 3 Nummer 7 der Verordnung (EU) Nr. 984/2013 betreffen. Falls erforderlich, wird das Ersuchen für weitere Gastage wiederholt.

Datum: _____

Uhrzeit: _____

1. Im Namen von (*ersuchender Mitgliedstaat*) beantrage ich bei (*dem Solidarität leistenden Mitgliedstaat*) die Durchführung von Solidaritätsmaßnahmen gemäß Artikel 13 Absatz 1 und Absatz 2 (*Letzteres streichen, falls nicht zutreffend*). Ich bestätige, dass die Anforderungen aus Artikel 13 Absatz 3 erfüllt sind.

2. Kurze Beschreibung der von (*dem ersuchenden Mitgliedstaat*) durchgeführten Maßnahmen (gemäß Artikel 13 Absatz 3 Buchstabe c):

3. (*Der ersuchende Mitgliedstaat*) verpflichtet sich gemäß Artikel 13 Absatz 8, eine angemessene und unverzügliche Entschädigung an (*den Solidarität leistenden Mitgliedstaat*) zu leisten. Die Entschädigung wird innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der Rechnung in Euro gezahlt.

4. Zuständige Behörde des ersuchenden Mitgliedstaats:

Kontaktperson:

E-Mail:

Telefon: + Ersatztelefonnummer:

Alternative (Instant Messaging): +

5. Zuständige Behörde des Solidarität leistenden Mitgliedstaats (bitte bestätigen Sie dies in Ihrer Empfangsbestätigung):

Kontaktperson:

E-Mail:

Telefon: + Ersatztelefonnummer:

Alternative (Instant Messaging): +

3. Zuständiger Fernleitungsnetzbetreiber im ersuchenden Mitgliedstaat:

Kontaktperson:

Telefon +

4. Zuständiger Marktgebietsmanager im ersuchenden Mitgliedstaat (soweit relevant):

Kontaktperson:

Telefon +

6. Bei freiwilligen (marktbasierten) Solidaritätsmaßnahmen werden die Gaslieferverträge mit Marktteilnehmern im Solidarität leistenden Mitgliedstaat geschlossen

☐ vom ersuchenden Mitgliedstaat oder

☐ von einem im Auftrag des ersuchenden Mitgliedstaats handelnden Vertreter (im Rahmen einer staatlichen Garantie).

Name: _____.

Kontaktperson: _____.

Telefon: + _____.

7. Technische Einzelheiten des Ersuchens

a) Benötigte Gasmenge (insgesamt):

_____ kWh,

davon:

hochkalorisches Gas: _____ kWh;

niederkalorisches Gas: _____ kWh.

b) Lieferpunkte (Verbindungsleitungen):

_____;

_____;

_____;

_____.

Bestehen in Bezug auf die Lieferpunkte Beschränkungen?

☐ Nein

☐ Ja

Falls ja, bitte die genauen Lieferpunkte und die benötigten Gasmengen angeben:

Lieferpunkt:

Gasmenge:

_____ kWh

_____ kWh

_____ kWh

_____ kWh

Unterschrift: _____

2. Empfangsbestätigung / Anforderung zusätzlicher Informationen *(in englischer Sprache auszufüllen)*

Hinweise:

Innerhalb von 30 Minuten nach Eingang des Ersuchens zu übermitteln.

An *(zuständige Behörde des ersuchenden Mitgliedstaats)*:

Im Namen von *(Solidarität leistender Mitgliedstaat)* bestätige ich den Eingang Ihres Ersuchens um Solidaritätsmaßnahmen gemäß Artikel 13 Absatz 1 und Artikel 13 Absatz 2 *(Letzteres streichen, falls nicht zutreffend)*.

Ich bestätige / berichtige die Kontaktangaben für die nächsten Schritte:

Kontaktperson: _____

E-Mail: _____

Telefon: + _____ Ersatztelefonnummer: _____

Alternative (Instant Messaging): + _____

(Falls das Ersuchen unvollständig ist / Fehler oder Auslassungen vorhanden sind) Nach Prüfung scheint Ihr Antrag unvollständig zu sein / scheinen folgende Fehler / Auslassungen vorzuliegen:

.....
.....

Falls möglich, übermitteln Sie uns bitte binnen 30 Minuten ein geändertes Ersuchen mit den fehlenden / korrekten Angaben.

(Datum) (Uhrzeit)

Unterschrift:

3. Solidaritätsangebot (in englischer Sprache auszufüllen)

Hinweise:

(1) Mindestens 11 Stunden vor Beginn des Liefertages zu übermitteln (außer bei höherer Gewalt).

(2) Das Solidaritätsangebot muss zunächst Gasangebote auf der Grundlage freiwilliger Maßnahmen enthalten („Primärangebote“). Sollten die Primärangebote nicht ausreichen, um die in dem Solidaritätsersuchen angegebenen Mengen zu decken, muss das Solidaritätsangebot zusätzliche Gasangebote („Sekundärangebote“) auf der Grundlage obligatorischer Maßnahmen enthalten. Sollten die Primärangebote anderer Solidarität leistender Mitgliedstaaten (sofern zutreffend) nicht ausreichen, um das Solidaritätsersuchen zu decken, muss (die zuständige Behörde des Solidarität leistenden Mitgliedstaats) bereit sein, nicht marktbasierende Maßnahmen zu aktivieren und die fehlenden Mengen zu liefern.

(3) Die Entschädigung gemäß Artikel 13 Absatz 8 für das im Rahmen einer Solidaritätsmaßnahme auf der Grundlage freiwilliger Maßnahmen gelieferte Gas muss den Gaspreis (der aus Vertragsbestimmungen, Ausschreibungen oder anderen angewandten marktbasierten Mechanismus resultiert) und die Fernleitungskosten bis zum Lieferpunkt enthalten. Diese Entschädigung wird vom ersuchenden Mitgliedstaat direkt an den/die Gaslieferanten im Solidarität leistenden Mitgliedstaat gezahlt.

(4) Die (an den Solidarität leistenden Mitgliedstaat) gemäß Artikel 13 Absatz 8 zu zahlende Entschädigung für auf der Grundlage obligatorischer Maßnahmen geliefertes Gas umfasst:

a. den Gaspreis, der dem letzten verfügbaren Spotmarktpreis für die relevante Gasqualität an der Börse des Solidarität leistenden Mitgliedstaates am Tag der Durchführung der Solidaritätsmaßnahme entspricht; gibt es im Gebiet des Solidarität leistenden Mitgliedstaats mehrere Börsen, entspricht der Preis dem arithmetischen Mittel der letzten verfügbaren Spotmarktpreise aller Börsen; gibt es im Gebiet des Solidarität leistenden Mitgliedstaats keine Börse, entspricht er dem arithmetischen Mittel der letzten verfügbaren Spotmarktpreise aller Börsen im Gebiet der Union.

b. alle Entschädigungen, die vom Solidarität leistenden Mitgliedstaat infolge der obligatorischen Maßnahmen auf der Grundlage einschlägiger Rechts- und Verwaltungsvorschriften an betroffene Dritte zu zahlen sind, einschließlich der Kosten damit verbundener gerichtlicher und außergerichtlicher Verfahren, soweit relevant, und

c. die Transportkosten bis zum Lieferpunkt.

(4) Der Solidarität leistende Mitgliedstaat trägt das Transportrisiko für den Transport zum Lieferpunkt.

(5) Der ersuchende Mitgliedstaat muss sicherstellen, dass die an die vereinbarten Lieferpunkte gelieferten Gasmengen entnommen werden. Die Entschädigung für die Solidaritätsmaßnahmen ist unabhängig davon zu zahlen, ob die vertragsgemäß gelieferten Gasmengen tatsächlich entnommen werden.

Datum

Uhrzeit.....

An (zuständige Behörde des ersuchenden Mitgliedstaats).

1. In Bezug auf Ihr Solidaritätsersuchen um Maßnahmen gemäß Artikel 13 Absatz 1 und Artikel 13 Absatz 2 (Letzteres streichen, falls nicht zutreffend), das am (Datum) um (Uhrzeit)

eingegangen ist, übermittelt Ihnen (die zuständige Behörde des Solidarität leistenden Mitgliedstaats) das/die folgende(n) Angebot(e):

2. Angaben zu der Partei, die Gas bereitstellt

a. Gaslieferant / vertragschließender Marktteilnehmer (bei freiwilligen Maßnahmen / falls zutreffend)

Kontaktperson: _____

Telefon: + _____

b. Zuständige vertragschließende Behörde

Kontaktperson: _____

Telefon: + _____

c. Zuständiger FNB:

Kontaktperson: _____

Telefon: + _____

d. Zuständiger Marktgebietsmanager (falls relevant):

Kontaktperson: _____

Telefon + _____

3. **Primärangebote – auf der Grundlage freiwilliger Maßnahmen („marktbasiert“)**

a. Gasmenge (insgesamt):

_____ kWh, davon

hochkalorisches Gas: _____ kWh,

niederkalorisches Gas: _____ kWh.

b. Lieferzeitraum:

c. Maximale Transportkapazität:

_____ kWh, davon

verbindliche Kapazität: _____ kWh/h;

unterbrechbare Kapazität: _____ kWh/h.

b) Lieferpunkte (Verbindungsleitungen):

Lieferpunkt	Verbindliche Transportkapazität	Unterbrechbare
Transportkapazität		

_____	_____ kWh/h	_____ kWh/h
-------	-------------	-------------

_____	_____ kWh/h	_____ kWh/h
-------	-------------	-------------

_____	_____ kWh/h	_____ kWh/h
-------	-------------	-------------

_____	_____ kWh/h	_____ kWh/h
-------	-------------	-------------

_____ kWh/h _____ kWh/h

e. Hinweis auf Kapazitätsbuchungsplattform:

f. Geschätzte Entschädigung für die freiwillige Maßnahme:

Gaspreis: _EUR;

sonstige Kosten: _EUR (bitte angeben)

g. Einzelheiten zur Zahlung:

Empfänger: _____

Bankverbindung: _____

4. Sekundärangebote – auf der Grundlage obligatorischer Maßnahmen („nicht marktbasiert“)

a. Gasmenge (insgesamt):

_____ kWh, davon

hochkalorisches Gas: _____ kWh,

niederkalorisches Gas: _____ kWh.

b. Lieferzeitraum:

c. Maximale Transportkapazität:

_____ kWh, davon

verbindliche Kapazität: _____ kWh/h;

unterbrechbare Kapazität: _____ kWh/h.

b) Lieferpunkte (Verbindungsleitungen):

Lieferpunkt	Verbindliche Transportkapazität	Unterbrechbare
Transportkapazität		

_____	_____ kWh/h	_____ kWh/h
-------	-------------	-------------

_____	_____ kWh/h	_____ kWh/h
-------	-------------	-------------

_____	_____ kWh/h	_____ kWh/h
-------	-------------	-------------

_____	_____ kWh/h	_____ kWh/h
-------	-------------	-------------

_____	_____ kWh/h	_____ kWh/h
-------	-------------	-------------

e. Hinweis auf Kapazitätsbuchungsplattform:

f. Voraussichtliche Kosten der obligatorischen Maßnahmen:

geschätzter Gaspreis pro kWh: _____ EUR;

voraussichtliche Transportkosten: _____ EUR;

geschätzte Höhe der Entschädigungszahlungen an von Lieferkürzungen betroffene Wirtschaftszweige im Solidarität leistenden Mitgliedstaat:

_____ EUR.

g. Einzelheiten zur Zahlung:

Empfänger: _____

Bankverbindung: _____

(Datum) (Uhrzeit)

Unterschrift:

4. Empfangsbestätigung in Bezug auf das Solidaritätsangebot *(in englischer Sprache auszufüllen)*

Hinweise:

Innerhalb von 30 Minuten nach Eingang des Solidaritätsangebots zu übermitteln.

An *(zuständige Behörde des Solidarität leistenden Mitgliedstaats)*:

Im Namen von *(ersuchender Mitgliedstaat)* bestätige ich, dass Ihr Solidaritätsangebot am (Datum)..... um (Uhrzeit) eingegangen ist.

(Zuständige Behörde des ersuchenden Mitgliedstaats)

Kontaktperson:

Telefon: +

(Datum) (Uhrzeit)

Unterschrift:

5. Annahme / Ablehnung von Solidaritätsangeboten auf der Grundlage freiwilliger Maßnahmen *(in englischer Sprache auszufüllen)*

Hinweise:

(1) Innerhalb von 2 Stunden nach Eingang des Angebots zu übermitteln.

(2) Wird das Angebot vollständig angenommen, sind bei der Annahme die vom Solidarität leistenden Mitgliedstaat übermittelten Angebotsbedingungen genau zu wiederholen. Eine teilweise Annahme des Angebots darf sich nur auf die zu liefernden Mengen beziehen.

Datum Uhrzeit

1. Im Namen von (ersuchender Mitgliedstaat) nehme ich das Angebot von (Solidarität leistender Mitgliedstaat) vom (Datum) um (Uhrzeit) zur Durchführung von Solidaritätsmaßnahmen gemäß Artikel 13 Absatz 1 und Artikel 13 Absatz 2 (Letzteres streichen, falls nicht zutreffend) (ganz / teilweise) an / lehne ich dieses Angebot ab.

2. Zuständige Behörde des ersuchenden Mitgliedstaats:

.....

Kontaktperson:

Telefon: +

3. Zuständiger FNB im ersuchenden Mitgliedstaat:

.....

Kontaktperson:

Telefon: +

4. Zuständiger Marktgebietsmanager im ersuchenden Mitgliedstaat (soweit relevant):

.....

Kontaktperson:

Telefon +

5. Angenommene(s) Primärangebot(e) auf der Grundlage freiwilliger Maßnahmen (bitte die genauen Bedingungen des/der angenommenen „Primärangebote(s)“ wiederholen):

.....

(Datum) (Uhrzeit)

Unterschrift:

6. Annahme von Solidaritätsangeboten auf der Grundlage obligatorischer Maßnahmen (in englischer Sprache auszufüllen)

Hinweise:

- (1) Innerhalb von 3 Stunden nach Eingang des Solidaritätsangebots zu übermitteln.
- (2) Wird das Angebot vollständig angenommen, sind bei der Annahme die vom Solidarität leistenden Mitgliedstaat übermittelten Angebotsbedingungen genau zu wiederholen. Eine teilweise Annahme des Angebots darf sich nur auf die an den Lieferpunkt gelieferten Mengen beziehen.
- (3) Die Annahme von Angeboten auf der Grundlage obligatorischer Maßnahmen muss Folgendes enthalten: a) eine kurze Beschreibung der von anderen Solidarität leistenden Mitgliedstaaten auf der Grundlage freiwilliger Maßnahmen übermittelten Angebote; b) soweit relevant, die Gründe, warum diese Angebote nicht angenommen wurden (die

Gründe dürfen nicht den Preis betreffen); c) eine kurze Beschreibung der von anderen Solidarität leistenden Mitgliedstaaten auf der Grundlage obligatorischer Maßnahmen übermittelten Angebote; d) die Angabe, ob diese Angebote ebenfalls angenommen wurden, und, falls nicht, die Gründe für die Ablehnung.

- (4) Die Kommission kann eine Telefonkonferenz zur Abstimmung mit dem ersuchenden Mitgliedstaat und allen Solidarität leistenden Mitgliedstaaten initiieren; auf Ersuchen eines Mitgliedstaats ist sie dazu verpflichtet. Diese Telefonkonferenz findet binnen 30 Minuten nach Eingang der Solidaritätsangebote auf der Grundlage obligatorischer Maßnahmen (falls sie auf Initiative der Kommission stattfindet) bzw. nach Eingang des Ersuchens eines Mitgliedstaates um eine Telefonkonferenz statt.

Datum Uhrzeit

1. Im Namen von (ersuchender Mitgliedstaat) nehme ich das Angebot von (Solidarität leistender Mitgliedstaat) vom (Datum) um (Uhrzeit) zur Durchführung von Solidaritätsmaßnahmen gemäß Artikel 13 Absatz 1 und Artikel 13 Absatz 2 (Letzteres streichen, falls nicht zutreffend) (ganz / teilweise) an / lehne ich dieses Angebot ab.

2. Zuständige Behörde des ersuchenden Mitgliedstaats:

.....

Kontaktperson:

Telefon: +

3. Zuständiger FNB im ersuchenden Mitgliedstaat:

.....

Kontaktperson:

Telefon: +

4. Zuständiger Marktgebietsmanager im ersuchenden Mitgliedstaat (soweit relevant):

.....

Kontaktperson:

Telefon +

5. Angenommenes Sekundärangebot auf der Grundlage obligatorischer Maßnahmen (bitte den genauen Wortlaut des vom Solidarität leistenden Mitgliedstaat übermittelten „Sekundärangebots“ wiederholen).

.....

6. Weitere Informationen zur Annahme von Sekundärangeboten:

a) kurze Beschreibung der von anderen Solidarität leistenden Mitgliedstaaten auf der Grundlage freiwilliger Maßnahmen übermittelten Angebote:

.....

b) wurden diese Angebote angenommen? Falls nicht, bitte die Gründe angeben:

.....

c) kurze Beschreibung der von anderen Solidarität leistenden Mitgliedstaaten auf der Grundlage obligatorischer Maßnahmen übermittelten Angebote:

.....

(a) wurden diese Angebote angenommen? Falls nicht, bitte die Gründe angeben:

.....

(Datum) (Uhrzeit)

Unterschrift

↓ 715/2009 (angepasst)

~~ANHANG II~~

~~ENTSPRECHUNGSTABELLE~~

Verordnung (EG) Nr. 1775/2005	Vorliegende Verordnung
Artikel 1	Artikel 1
Artikel 2	Artikel 2
—	Artikel 3
—	Artikel 4
—	Artikel 5
—	Artikel 6
—	Artikel 7
—	Artikel 8
—	Artikel 9
—	Artikel 10
—	Artikel 11
—	Artikel 12
Artikel 3	Artikel 13
Artikel 4	Artikel 14
—	Artikel 15

Artikel 5	Artikel 16
—	Artikel 17
Artikel 6	Artikel 18
—	Artikel 19
—	Artikel 20
Artikel 7	Artikel 21
Artikel 8	Artikel 22
Artikel 9	Artikel 23
Artikel 10	Artikel 24
Artikel 11	Artikel 25
Artikel 12	Artikel 26
Artikel 13	Artikel 27
Artikel 14	Artikel 28
Artikel 15	Artikel 29
Artikel 16	Artikel 30
—	Artikel 31
Artikel 17	Artikel 32
Anhang	Anhang I



ANHANG III

Aufgehobene Verordnung sowie spätere Änderungsrechtsakte

Verordnung (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen
Parlaments und des Rates
(ABl. L 211 vom 14.8.2009, S. 36)

Beschluss 2010/685/EU der Kommission
(ABl. L 293 vom 11.11.2010, S. 67)

Beschluss 2012/490/EU der Kommission
(ABl. L 231 vom 28.8.2012, S. 16)

Verordnung (EU) Nr. 347/2013 des Europäischen
Parlaments und des Rates (nur Artikel 22)
(ABl. L 115 vom 25.4.2013, S. 39)

Beschluss (EU) 2015/715 der Kommission
(ABl. L 114 vom 5.5.2015, S. 9)

Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen
Parlaments und des Rates (nur Artikel 50)
(ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 1)

ANHANG IV

ENTSPRECHUNGSTABELLE

Verordnung (EG) Nr. 715/2009	Vorliegende Verordnung
Artikel 1 Unterabsatz 1 (einleitende Worte)	Artikel 1 Unterabsatz 1 (einleitende Worte)
Artikel 1, Buchstabe a	Artikel 1 Buchstabe a
Artikel 1, Buchstabe b	-
Artikel 1, Buchstabe c	Artikel 1 Buchstabe b
Artikel 1 Unterabsätze 2, 3 und 4	Artikel 1 Unterabsätze 2, 3 und 4
Artikel 2 Absatz 1 (einleitende Worte)	Artikel 2 Absatz 1 (einleitende Worte)
-	Artikel 2 Absatz 1 Nummer 1
Artikel 2 Absatz 1 Nummer 1	Artikel 2 Absatz 1 Nummer 2
Artikel 2 Absatz 1 Nummer 2	Artikel 2 Absatz 1 Nummer 3
Artikel 2 Absatz 1 Nummer 3	Artikel 2 Absatz 1 Nummer 4
Artikel 2 Absatz 1 Nummer 4	Artikel 2 Absatz 1 Nummer 5
Artikel 2 Absatz 1 Nummer 5	Artikel 2 Absatz 1 Nummer 6
Artikel 2 Absatz 1 Nummer 6	Artikel 2 Absatz 1 Nummer 7
Artikel 2 Absatz 1 Nummer 7	Artikel 2 Absatz 1 Nummer 8
Artikel 2 Absatz 1 Nummer 8	Artikel 2 Absatz 1 Nummer 9
Artikel 2 Absatz 1 Nummer 9	Artikel 2 Absatz 1 Nummer 10
Artikel 2 Absatz 1 Nummer 10	Artikel 2 Absatz 1 Nummer 11
Artikel 2 Absatz 1 Nummer 11	Artikel 2 Absatz 1 Nummer 12
Artikel 2 Absatz 1 Nummer 12	Artikel 2 Absatz 1 Nummer 13
Artikel 2 Absatz 1 Nummer 13	Artikel 2 Absatz 1 Nummer 14

Artikel 2 Absatz 1 Nummer 14	Artikel 2 Absatz 1 Nummer 15
Artikel 2 Absatz 1 Nummer 15	Artikel 2 Absatz 1 Nummer 16
Artikel 2 Absatz 1 Nummer 16	Artikel 2 Absatz 1 Nummer 17
Artikel 2 Absatz 1 Nummer 17	Artikel 2 Absatz 1 Nummer 18
Artikel 2 Absatz 1 Nummer 18	Artikel 2 Absatz 1 Nummer 19
Artikel 2 Absatz 1 Nummer 19	Artikel 2 Absatz 1 Nummer 20
Artikel 2 Absatz 1 Nummer 20	Artikel 2 Absatz 1 Nummer 21
Artikel 2 Absatz 1 Nummer 21	Artikel 2 Absatz 1 Nummer 22
Artikel 2 Absatz 1 Nummer 22	Artikel 2 Absatz 1 Nummer 23
Artikel 2 Absatz 1 Nummer 23	Artikel 2 Absatz 1 Nummer 24
Artikel 2 Absatz 1 Nummer 24	Artikel 2 Absatz 1 Nummer 25
Artikel 2 Absatz 1 Nummer 25	Artikel 2 Absatz 1 Nummer 26
Artikel 2 Absatz 1 Nummer 26	Artikel 2 Absatz 1 Nummer 27
Artikel 2 Absatz 1 Nummer 27	Artikel 2 Absatz 1 Nummer 28
Artikel 2 Absatz 1 Nummer 28	Artikel 2 Absatz 1 Nummer 29
-	Artikel 2 Absatz 1 Nummer 30
-	Artikel 2 Absatz 1 Nummer 31
-	Artikel 2 Absatz 1 Nummer 32
-	Artikel 2 Absatz 1 Nummer 33
-	Artikel 2 Absatz 1 Nummer 34
-	Artikel 2 Absatz 1 Nummer 35
-	Artikel 2 Absatz 1 Nummer 36
-	Artikel 2 Absatz 1 Nummer 37
-	Artikel 2 Absatz 1 Nummer 38
Artikel 2 Absatz 2	Artikel 2 Absatz 2

-	Artikel 3
-	Artikel 4
Artikel 14	Artikel 5
Artikel 14 Absatz 1	Artikel 5 Absätze 1 und 2
-	Artikel 5 Absatz 3
Artikel 14 Absatz 3	Artikel 5 Absatz 4
Artikel 14 Absatz 2	Artikel 5 Absatz 5
-	Artikel 6
Artikel 15	Artikel 7
Artikel 7 Absätze 1 und 2	Artikel 7 Absätze 1 und 2
-	Artikel 7 Absatz 3
Artikel 7 Absatz 3	Artikel 7 Absatz 4
-	Artikel 7 Absatz 4 Unterabsatz 2
Artikel 7 Absatz 4	Artikel 7 Absatz 5
Artikel 7 Absatz 5	Artikel 7 Absatz 6
-	Artikel 8
Artikel 16	Artikel 9
Artikel 16 Absätze 1 bis 3	Artikel 9 Absätze 1 bis 3
-	Artikel 9 Absatz 4
Artikel 9 Absatz 4	-
Artikel 9 Absatz 5	-
Artikel 17	Artikel 10
Artikel 22	Artikel 11
Artikel 21	Artikel 12
Artikel 3	Artikel 13

-	Artikel 14
Artikel 13	Artikel 15
-	Artikel 16
-	Artikel 17
-	Artikel 18
-	Artikel 19
-	Artikel 20
Artikel 4	Artikel 21
Artikel 5	Artikel 22
Artikel 5 Absätze 1 bis 4	Artikel 22 Absätze 1 bis 4
Artikel 8	Artikel 23
Artikel 8 Absatz 1 bis Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe f	Artikel 23 Absatz 1 bis Artikel 23 Absatz 3 Buchstabe f
-	Artikel 23 Absatz 3 Buchstabe g
-	Artikel 23 Absatz 3 Unterabsatz 2
Artikel 8 Absatz 4	Artikel 23 Absatz 4
-	Artikel 23 Absatz 4 Unterabsatz 2
Artikel 8 Absatz 5 bis Artikel 8 Absatz 6 Buchstabe l	Artikel 23 Absatz 5 bis Artikel 8 Absatz 6 Buchstabe l
-	Artikel 23 Absatz 6 Buchstabe m
Artikel 8 Absätze 7 bis 11	Artikel 23 Absätze 7 bis 11
Artikel 8 Absatz 11	Artikel 23 Absatz 10
Artikel 8 Absatz 12	Artikel 23 Absatz 11
Artikel 9	Artikel 24
Artikel 24	Artikel 25
Artikel 10	Artikel 26

Artikel 11	Artikel 27
Artikel 12	Artikel 28
Artikel 29	Artikel 29
-	Artikel 29 Buchstabe a
Artikel 29 Buchstaben b und c	Artikel 29 Buchstaben b und c
Artikel 18	Artikel 30
Artikel 18 Absätze 1 bis 6	Artikel 30 Absätze 1 bis 6
-	Artikel 30 Absatz 7
Artikel 19	Artikel 31
Artikel 19 Absatz 1	Artikel 31 Absatz 1
-	Artikel 31 Absatz 2
Artikel 19 Absatz 2	Artikel 31 Absatz 3
Artikel 19 Absatz 3	Artikel 31 Absatz 4
Artikel 19 Absatz 4	Artikel 31 Absatz 5
Artikel 19 Absatz 5	Artikel 31 Absatz 6
-	Artikel 31 Absatz 6 Unterabsatz 2
Artikel 20	Artikel 32
-	Artikel 33
-	Artikel 34
-	Artikel 35
-	Artikel 36
-	Artikel 37
-	Artikel 38
-	Artikel 39
-	Artikel 40

-	Artikel 41
-	Artikel 42
-	Artikel 43
-	Artikel 44
-	Artikel 45
-	Artikel 46
-	Artikel 47
-	Artikel 48
-	Artikel 49
-	Artikel 50
-	Artikel 51
	Artikel 52
Artikel 6	Artikel 53
	Artikel 53 Absätze 1 bis 15
Artikel 6 Absätze 1 bis 12	-
-	Artikel 54
	Artikel 55
Artikel 7	Artikel 55 Absätze 1 bis 3
Artikel 7 Absätze 1 bis 4	-
Artikel 23	Artikel 56
Artikel 23 Absatz 1	-
-	Artikel 56 Absätze 1 bis 5
Artikel 23 Absätze 6 und 7	-
Artikel 25	-
Artikel 23	Artikel 57
Artikel 58 Absätze 1 und 2	Artikel 58 Absätze 1 und 2

	Artikel 58 Absätze 3 bis 7
Artikel 27	Artikel 59
-	Artikel 59 Absätze 1 bis 3
Artikel 27 Absätze 1 und 2	-
-	Artikel 60
Artikel 28	Artikel 61
Artikel 28 Absatz 1	Artikel 61 Absatz 1
-	Artikel 61 Absätze 2 und 3
Artikel 28 Absatz 2	-
Artikel 30	Artikel 62
Artikel 30 Buchstabe a	-
Artikel 30 Buchstabe b	-
Artikel 30 Buchstabe c	-
Artikel 30 Unterabsatz 2	-
-	Artikel 63
-	Artikel 64
-	Artikel 65
-	Artikel 66
-	Artikel 67
Artikel 31	Artikel 68
Artikel 32	Artikel 69
Anhang I	Anhang I
-	Anhang II
-	Anhang III
Anhang III	Anhang IV
